

# **Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Ziff. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und § 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]), in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Ziff. 2 , § 69 Abs. 3 Ziffer 13 und Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 70 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, in ihrer Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes, der Hecken und Sträucher innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§33 BauGB) der Stadt Hohen Neuendorf.
- (2) Nicht geschützt nach dieser Satzung sind:
  - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
  - b) Bäume und Sträucher in Kleingartenanlagen gemäß des Bundeskleingartengesetzes;
  - c) Baum- und Strauchbestände in Baumschulen und Gärtnereien, wenn Sie gewerblichen Zwecken dienen.

## **§ 2 Satzungsziel**

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern im Geltungsbereich dieser Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Weiterhin bezweckt die Satzung:

- a) die Sicherung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen, insbesondere Vögel, Bienen und andere Insekten;
- b) die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas;
- c) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung und
- d) die Erhaltung und Schaffung eines größeren artenreichen und stadtprägenden Baumbestandes mit Großbäumen.

### § 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
- (2) Geschützt sind:
  1. alle Laub-, Nadel- und Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
  2. mehrstämmige Bäume, welche aus einer Wurzelgruppe gewachsen sind und deren Summe aller Stammumfänge mindestens 60 cm beträgt,
  3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Sträucher und Hecken, wenn sie als Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme gepflanzt wurden,
  4. Hecken und Sträucher ab einer Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> (gemessen im Traufbereich)
  5. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind.

Hinweis:

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen zählt die Summe aller Stammumfänge.

### § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, in ihrem Erscheinungsbild (Habitus) wesentlich zu verändern oder in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen.
- (2) Ungeachtet der Zulässigkeit von Handlungen nach dieser Satzung ist es während der Vegetationsperiode gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Zeit **vom 01. März bis 30. September** verboten, Bäume, Hecken und andere Gehölze zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich allseits 150 cm, bei Säulenformen allseits 500 cm. Der Wurzelbereich von Hecken und Sträuchern entspricht dem Traufbereich.
- (4) Als Schädigungen gelten weiterhin insbesondere:
  - a) das Befestigen oder Versiegeln des Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton, Carport);
  - b) Bodenverdichtungen und mechanische Beschädigungen im Kronentraubereich durch Befahren oder Abstellen von Baumaschinen oder infolge von Baustelleneinrichtungen;
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
  - d) das Beschädigen oder Durchtrennen von Stark- und Versorgungswurzeln mit einem Umfang von mehr als 6 cm;
  - e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien;
  - f) das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden;
  - g) die Beseitigung kronenbestimmender Bestandteile, insbesondere die Entfernung des Haupttriebes;
  - h) das Entfernen von mehr als 10% der Astanzahl an Laubbäumen;

- i) das Aufasten von mehr als 50% der Bäumhöhe bei Nadelbäumen;
- j) das Befestigen oder Verankern von Schildern, Plakaten und sonstigen Gegenständen an Bäumen mit Hilfe von Nägeln, Zwecken, Krampen oder ähnlichem sowie das Einritzen der Rinde und andere mechanische Einwirkungen, die Bäume gefährden, in Ihrem Wachstum beeinträchtigen oder schädigen, mit Ausnahme von Aluminiumnägeln zur Anbringung von Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschildern.

(5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) das Beseitigen abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
- b) das Behandeln von Wunden;
- c) das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes sowie
- d) das fachgerechte Entfernen von Zweigen und Ästen bis zu einem Umfang von 30 cm an Laubbäumen;
- e) das Beseitigen von Krankheitsherden am Baum;
- f) der fachliche Pflege- und Aufbauschmitt an bestehenden Bäumen;
- g) der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
- h) der fachliche Rückschnitt bzw. das Auf-Stock-Setzen von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung.

Aufgrabungen im Wurzelbereich müssen in Handschachtung erfolgen, um Wurzelschäden zu vermeiden (z. B. bei Verlegung von Rohren und Kabel). Bei Aushubarbeiten dürfen Wurzeln bis zu einem Umfang von 6 cm sauber durchtrennt werden. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und bei der Stadtverwaltung anzugeben.

(6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr (Gefahr in Verzug) für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die Maßnahme ist der Stadtverwaltung unverzüglich anzugeben und zu begründen. Die Notwendigkeit einer getroffenen Maßnahme ist durch Fotos zu dokumentieren. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens fünf Werktagen nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

## **§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf sie zu verhindern. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Bei der Durchführung von Baumfäll- und Schnittmaßnahmen hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den allgemeinen Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten gemäß § 38 Nr. 1 bis 3 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) zu beachten.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Die Stadtverwaltung kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot:

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Ziel der Satzung, vereinbar ist,
- b) eine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes verhindert oder nur mit unzumutbaren Beschränkungen ermöglicht oder
- c) der Entwicklung eines größeren Baumbestandes ohne das Entfernen einzelner Bäume entgegensteht (Pflegehibe).

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Grundstückseigentümer aufgrund von anderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- b) von dem geschützten Landschaftsbestandteil erhöhte Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können (Gefahrenabwehr);
- c) der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion absehbar nicht wieder herstellbar ist, oder wenn der Landschaftsbestandteil abgestorben ist;
- d) die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist;
- e) ein nach baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) – auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann.

(3) Ausnahmen sind bei der Stadtverwaltung schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (auch Skizze) mit Foto beizufügen, auf dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Feldhecken und Sträuchern nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.

(4) Die Stadt Hohen Neuendorf kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Gutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen. Die Kosten für das Wertgutachten sind vom Antragstellenden zu tragen. Wertgutachten dürfen ausschließlich von öffentlich bestellten und vereidigten Gutachtern erstellt werden.

(5) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf begründeten Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

(6) Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist 5 Tage vor Beginn und bis 5 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sichtbar vom Antragstellenden auszuhängen. Dies gilt ferner für Fällungen im Zusammenhang mit einer erteilten Baugenehmigung.

## § 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile voraussichtlich beseitigt, beschädigt oder in Ihrem Aufbau wesentlich verändert werden, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung an die Stadt zu richten.
- (2) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so ist ein vermessener Baumbestandsplan im Maßstab 1:200, aus dem alle gemäß § 3 dieser Satzung auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Baumart,

Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe ersichtlich sind, zu erstellen. Der Plan ist unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Stadtverwaltung zuzuleiten. Vor der Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung sollte eine Besichtigung durch einen Beauftragten der Stadtverwaltung erfolgen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen und genehmigungsreie Bauvorhaben.
- (4) Eine Fällgenehmigung in Verbindung mit einem Bauvorhaben wird erst nach erteilter Baugenehmigung wirksam. Bei vorhabenbedingten Genehmigungen sind diese an die Zulassung des jeweiligen Vorhabens gebunden.
- (5) Bei sämtlichen Arbeiten infolge einer erteilten Baugenehmigung ist die zu erhaltene Vegetation gemäß DIN18920 und RAS-LP4 zu schützen. Dies gilt ebenso für Straßenbäume vor dem betreffenden Grundstück.

## § 8 **Versagung der Ausnahmegenehmigung**

Liegen für den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung keine Gründe gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung vor, ist eine Ausnahmegenehmigung schriftlich zu versagen.

## § 9 **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist der Grundstückseigentümer zu standortgerechten Ersatzpflanzungen für den zu beseitigenden geschützten Landschaftsbestandteil verpflichtet. Von der Genehmigungsbehörde ist dafür eine angemessene Frist festzulegen. Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück durchzuführen, von dem der geschützte Landschaftsbestandteil entfernt wurde. In jedem Fall innerhalb des Stadtgebiets von Hohen Neuendorf.
- (2) Für je angefangene 60 cm Stammumfang, gemessen 130 cm über dem Erdboden, ist eine Ersatzpflanzung zu leisten. Als Ersatz ist ein Baum handelsüblicher Baumschulware, der den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen entspricht, wie folgt zu pflanzen.
  - a) Laubbäume in der Zuchtform Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm
  - b) Nadelbäume mit einer vorhandenen Wuchshöhe von mindestens 200 cm

Ausnahmen davon, d.h. eine geringere Stückzahl bei höherwertiger Gehölzsortierung, können im Einzelfall zugelassen werden.

- c) In Ausnahmefällen, in denen eine Ersatzpflanzung in dem vorgeschriebenen Umfang nicht als Baumpflanzung erfolgen kann, ist die Ersatzpflanzung in Form einer heimischen standortgerechten Hecke (Vogelschutzhecke) zu erbringen. Je nachzupflanzendem Baum sind 6 m Hecke (3Stk./m) mit einer vorhandenen Wuchshöhe von mindestens 80 cm zu pflanzen. Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist jedoch in jedem Falle eine Baumpflanzung mit den unter Buchstabe a) oder b) genannten Eigenschaften als Ersatzpflanzung zu berücksichtigen.

- d) Die Anerkennung eines vorhandenen Baumes ist als Ersatz möglich, wenn eine Dokumentation (Bildnachweise) des Ausgangszustands der Fläche vorliegt und die Anforderungen an die Ersatzpflanzungen nach diesem Absatz und/oder den gegebenen Auflagen erfüllt ist.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so ist für jeden nicht gepflanzten Ersatzbaum gemäß § 9 Abs. 2 eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Summe ergibt sich aus dem Kostenaufwand der Stadtverwaltung aus dem Vorjahr für die Pflanzung und die 3-jährige Pflege eines einheimischen Laubbaums, Baumschulware, 3x verpflanzt mit Ballen, mit einem Stammumfang von 16-18 cm.
- (4) Die Ausgleichszahlung ist an die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf zu leisten. Die Zahlung wird per Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist zweckgebunden für Baumpflanzungen und baumpflegerische Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden. Nachrangig kann die Einnahme aus der Ausgleichszahlung zum Erhalt von Jungbäumen bis zum Beginn der Reife phase im öffentlichen Raum im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.
- (5) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Stadtverwaltung durch Vorlage der Rechnung sowie einer Skizze und Fotos nachzuweisen. Sind die gepflanzten Bäume und Hecken zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, so ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Der Stadtverwaltung ist auf Privatgrundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle während der ersten drei Jahre nach Erhalt des Nachweises für die erfolgte Ersatzpflanzung einzuräumen. Bei wiederholten Nachpflanzungen verlängert sich dieser Zeitraum entsprechend. Die Erfassung der Ersatzpflanzung erfolgt durch die Verwaltung.
- (6) Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene geschützte Landschaftsbestandteile sowie im Fall des § 6 Absatz 1 Buchstabe c) (Pflegeheib) wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt aber empfohlen.

## **§ 10 Folgenbeseitigung**

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungs berechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt, so ist er verpflichtet, den Schaden zu beseitigen. Hat er den geschützten Landschaftsbestandteil zerstört oder beseitigt, so ist er vorrangig zur Ersatzpflanzung und bei ihrer Unmöglichkeit zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungs berechtigte zur Folgenbeseitigung nach § 10 Abs. 1 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

## **§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 6, 7, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungs berechtigten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den Verboten des § 4 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;
  2. der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 6 nicht nachkommt oder falsche Angaben über die geschützten Landschaftsbestandteile macht;
  3. entgegen § 4 Abs. 6 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens fünf Werktagen zur Kontrolle bereithält;
  4. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 5 durchführt;
  5. seiner Aushangpflicht nach § 6 Abs. 6 nicht nachkommt;
  6. entgegen § 7 Abs. 5 keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Vegetation ausführt;
  7. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung nach § 10 nicht nachkommt;
  8. Auflagen nach § 9 nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 39 Absatz 2 Nummer 2 und § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Absatz 5 Nummer 13 und § 69 Absatz 3 Ziffer 13 und Absatz 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (Baumschutzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 28.10.2009 außer Kraft.

Hohen Neuendorf, den 19.12.2022

gez.

Steffen Apelt  
Bürgermeister